

11.

Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und über § 17 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Grundvergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 von 70.000 Euro auf 100.000 Euro pro Jahr erhöht. Die Erhöhung soll den gestiegenen inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen an die Aufsichtsratsstätigkeit und der Entwicklung des Vergütungsniveaus bei vergleichbaren Unternehmen Rechnung tragen. Die Aufsichtsratsvergütung ist seit Januar 2014 unverändert.

Die Grundvergütung erhöht sich unverändert für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats um 100 %, den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats um 50 %, den Vorsitzenden eines Ausschusses um 100 %, ein Ausschussmitglied um 50 %.

Das Sitzungsgeld beträgt unverändert 1.000 Euro je Sitzung und wird nur insoweit geschuldet, als die Summe der in einem Geschäftsjahr anfallenden Sitzungsgelder 10% der gesamten Vergütung, einschließlich erhaltener Aufwandsentschädigungen, des Aufsichtsratsmitglieds nicht erreicht.

- b) § 17 der Satzung, der die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats regelt, wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17

Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer baren Auslagen ab dem 1. Januar 2022 eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 100.000 Euro.

- (2) Die Vergütung nach Absatz 1 erhöht sich für

den Vorsitzenden des Aufsichtsrats	um 100 %,
den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats	um 50 %,
den Vorsitzenden eines Ausschusses	um 100 %,
ein Ausschussmitglied	um 50 %.

Dies gilt nicht für den nach § 27 Abs. 3 MitbestG gebildeten Ausschuss und den Nominierungsausschuss.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ab dem 1. Januar 2022 für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.000 Euro, das nur insoweit geschuldet wird, als die Summe der in einem Geschäftsjahr anfallenden Sitzungsgelder 10% der gesamten Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds, einschließlich erhaltener Aufwandsentschädigungen, nicht erreicht.

- (4) Die Vergütung nach Absatz 1 und 2 sowie das Sitzungsgeld werden mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung des nachfolgenden Geschäftsjahres fällig.

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat und/oder seinen Ausschüssen nur während eines Teils des Geschäftsjahres angehören, erhalten die Vergütung nach Absatz 1 und 2 zeitanteilig.“